



November 2014

Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2) - Neue Sonderbestimmung für Anbieter von Postdiensten (Art. 30a ArGV 2)

Bericht über die Ergebnisse des Anhörungsverfahrens

(2. Mai 2014 bis 31. Juli 2014)

Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	3
2	Eingegangene Stellungnahmen.....	3
3	Ergebnisse der Anhörung.....	4
3.1	Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden	4
3.2	Argumente für die Verordnungsänderung	5
3.3	Allgemeine Bemerkungen.....	5
3.4	Spezifische Bemerkungen zu Artikel 30a ArGV 2	7
3.4.1	Bemerkungen zu Absatz 1	7
3.4.2	Bemerkungen zu Absatz 3	8

Liste der Anhörungsteilnehmenden

1 Ausgangslage

Im Zuge der schrittweisen Liberalisierung des Postmarktes wurde das Postgesetz (PG, SR 783.0) einer Totalrevision unterzogen und trat mit der ebenfalls neuen Postverordnung (VPG, SR 783.01) per 1. Oktober 2012 in Kraft. Im Anschluss daran wurde die öffentlich-rechtliche Anstalt Post per 26. Juni 2013 in eine spezialgesetzliche Aktiengesellschaft umgewandelt. Spätestens nach einer Frist von zwei Jahren (Juni 2015) werden für ihre Mitarbeitenden neue Arbeits- und Ruhezeitregelungen gelten. Konkret heisst dies, dass die Schweizerische Post (im Folgenden als Post bezeichnet) ab diesem Datum nicht mehr wie bisher dem Arbeitszeitgesetz (AZG, SR 822.21) unterstellt ist, sondern in das Arbeitsgesetz (ArG, SR 822.11) überführt wird.

Diese Änderung führt unter anderem dazu, dass die Post ihre Mitarbeitenden gemäss gegenwärtig geltender Arbeitsgesetzgebung während der Nacht und an Sonntagen oder Feiertagen nicht mehr ohne Bewilligung beschäftigen darf. Weil sie aber, wie auch andere Anbieter, für die Erbringung von Postdiensten in der Grundversorgung auf Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit angewiesen ist, muss sie dafür um Bewilligungen ersuchen. Das SECO erteilt solche bereits gegenwärtig an verschiedene Anbieter von Postdiensten. Nach der Überführung der Post ins ArG würde die Anzahl der Bewilligungen aber stark zunehmen. In Anbetracht dieser Tatsache zeigte es sich als notwendig zu prüfen, ob für diese Art von Unternehmen eine neue Bestimmung in der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz (ArGV 2, SR 822.112) geschaffen werden soll. Deswegen hat das SECO mit den Sozialpartnern der betroffenen Branche eine Arbeitsgruppe gegründet, um diesbezüglich Gespräche zu führen. Das Ziel dieser Gruppe war die Schaffung eines neuen Artikels in der ArGV 2, die eine Gleichbehandlung all jener Anbieter von Postdiensten gewährleisten soll, welche Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Grundversorgung erbringen.

Das Ergebnis der Verhandlungen ist die nun vorliegende, auf Artikel 27 ArG gestützte Sonderbestimmung in Artikel 30a ArGV 2. Sie befreit die Post und andere Anbieter von Postdiensten, die die Voraussetzungen der Bestimmung erfüllen, von der Bewilligungspflicht für Nacht- und Sonntagsarbeit. Nebst dem gewährt sie den betroffenen Unternehmen die Möglichkeit, die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit für ein Kalenderjahr zusammengefasst zu gewähren.

Am 2. Mai 2014 hat das SECO eine Anhörung bei den Kantonen, den gesamtschweizerischen Dachorganisationen der Wirtschaft und weiteren interessierten Kreisen eröffnet. Die Frist für das Anhörungsverfahren endete am 31. Juli 2014.

2 Eingegangene Stellungnahmen

Im Rahmen der Anhörung gingen 41 Stellungnahmen ein. 27 Stellungnahmen erfolgten von Seiten der Kantone¹ und 14 von gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und anderen Organisationen. Die Liste der Anhörungsteilnehmenden, versehen mit der im vorliegenden Bericht verwendeten Abkürzung, befindet sich im Anhang.

¹ Es erfolgten Stellungnahmen von sämtlichen Kantonen. Von Seiten des Kantons Appenzell Ausserrhoden erfolgte eine Stellungnahme vom Kantonalen Arbeitsinspektorat und eine vom Landammann.

3 Ergebnisse der Anhörung

3.1 Grundsätzliche Haltung der Anhörungsteilnehmenden

Es kann allgemein festgehalten werden, dass alle Stellungnehmenden, die sich in der Sache äussern, der Schaffung einer neuen Sonderbestimmung für die Anbieter von Postdiensten zustimmen.

Die grosse Mehrheit begrüsst die Verordnungsrevision vorbehaltlos (AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, LU, NW, SG, SH, SO, TG, UR, VD, VS, ZG, ZH, IVA/VSAA, KV Schweiz, SGAH, SGV, syndicom, transfair, Travail.Suisse). AR KAI und AR LA bringen den Hinweis an, dass unter Umständen die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit während der beruflichen Grundbildung anzupassen sei.

Eine Anpassung des erläuternden Berichts fordern SZ und KEP & Mail.

Eine Präzisierung der Begriffsdefinitionen durch das SECO fordern JU, NE, TI und die FER. JU, NE und FER stimmen nur unter diesem Vorbehalt zu. NE betont zudem, dass ein Kontrollsystem vorgesehen werden sollte, das den kantonalen Arbeitsinspektoraten die Arbeit erleichtere und zuverlässig sei. TI wünscht sich Informationen des SECO zu seiner bisherigen und zukünftigen Praxis und Unterstützung bei den ersten Kontrollen.

Die Post, SAV und suisse.pro fordern Änderungen des Wortlautes von Artikel 30a ArGV 2. Die Post und der SAV fordern eine Änderung des Verweises in Artikel 30a Absatz 1 ArGV 2. So soll statt auf Artikel 29 der Postverordnung auf deren Artikel 55 Absatz 1 und 2 verwiesen werden. Die durch suisse.pro wiedergegebenen Stellungnahmen (Swiss Ergo und ASIST) wenden sich gegen die Anwendbarkeit von Artikel 13 der ArGV 2, der die Möglichkeit vorsieht, die Ersatzruhe für Feiertagsarbeit für ein Kalenderjahr zusammengefasst zu gewähren. AG und OW wünschen im Verordnungstext einen direkten Bezug auf Artikel 29 der Postverordnung für klarere Verhältnisse im Vollzug.

Der SGB fordert vom SECO in Ausübung seiner Funktion als Aufsichtsbehörde die verbindliche Festlegung von jährlichen Mindestkontrollen durch die kantonalen Arbeitsinspektorate und zudem von der EKAS die Durchführung spezifischer Präventionskampagnen.

Die SUVA teilt mit, dass sie als Durchführungsorgan des Unfallversicherungsgesetzes nicht mit Aufsichtstätigkeiten gemäss Arbeitsgesetz betraut und damit von der Revision von Artikel 30a ArGV 2 nicht direkt betroffen sei. Es sei aus arbeitsmedizinischer Sicht wichtig, dem Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz durch die Verordnungsänderung genügend Rechnung zu tragen. Dazu zählten neben quantitativ ausreichenden Erholungszeiten auch psychosoziale Faktoren wie genügend arbeitsfreie Sonntage. Ihren Anliegen entsprächen auch die enge Begrenzung der Sonderbestimmungen auf diejenigen Mitarbeitenden, die im Verarbeitungsprozess von Postdiensten zur Gewährleistung der Grundversorgung beschäftigt würden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass das Regelungsbedürfnis anerkannt wird und die vorgeschlagene Verordnungsbestimmung breite Zustimmung findet.

3.2 Argumente für die Verordnungsänderung

Als Argumente für die Verordnungsänderung werden insbesondere nachfolgende vorgebracht:

- Durch die Einführung der neuen Sonderbestimmung für Anbieter von Postdienstleistungen werde der zukünftigen Unterstellung der Post unter das Arbeitsgesetz Rechnung getragen.
- Die Gleichbehandlung aller Anbieter von Postdiensten werde gewährleistet.
- Die neue Sonderbestimmung trage den spezifischen Bedürfnissen der Branche Rechnung.
- Die Nacht- und Sonntagsarbeit sei für die Grundversorgung unerlässlich.
- Die Möglichkeit zur Zusammenfassung der Ersatzruhe für Feiertagsarbeit für ein Jahr werde als sinnvoll erachtet.
- Die vorgesehenen Einschränkungen wie der Ausschluss der Expressdienste, die Nichterfassung der Kuriere und der Schalter- und Beratungsdienste sei nachvollziehbar.
- Die vorgeschlagene Änderung präsentiere sich zudem sehr ausgewogen, sie sei kein Freipass für die Arbeitgebenden, sondern eine Ausnahmerebestimmung mit einem engen, klar begrenzten Rahmen.
- Die neue Sonderbestimmung werde begrüsst, da sie eine Verminderung der administrativen Belastung erlaube unter Beibehaltung des Arbeitnehmerschutzes.
- Die definierten Bedingungen würden garantieren, dass sich die Tätigkeit des Unternehmens auf den für die Bevölkerung unverzichtbaren Service public konzentriere.
- Die Anpassung der Verordnung erscheine als eine Notwendigkeit in jenem Rahmen, in dem die Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeit integraler Bestandteil der Tätigkeiten von Postdienstleistern sei.
- Die Regelung werde als notwendig und sinnvoll betrachtet und aus diesem Grund begrüsst.
- Die Einführung einer neuen Sonderbestimmung erscheine gerechtfertigt, um zu verhindern, dass eine erhebliche Anzahl Nacht-, Sonntags- und Feiertagsarbeitsbewilligungen erteilt werden muss.
- Die in der Verordnung genannten Auflagen würden der heutigen Bewilligungspraxis für Anbieter von privaten Postdiensten entsprechen und würden somit den Arbeitnehmerschutz in dieser Branche weiterhin sicherstellen.
- Die Grundversorgung in der gegenwärtigen Ausgestaltung sei nur mit Prozessschritten zu erbringen, die in der Nacht beziehungsweise am Sonntag erfolgen.

3.3 Allgemeine Bemerkungen

Anpassung des erläuternden Berichts

SZ bringt vor, dass auf Seite 2 des erläuternden Berichts die Anwendbarkeit der Bestimmung auf Sendungen der Grundversorgung beschränkt werde. In der Verordnungsbestimmung hingegen bestehe die Voraussetzung, dass mehr als 50% der in der Nacht und an Sonn- und Feiertagen verarbeiteten Sendungen der Grundversorgung angehören müssen. Die Formulierung im erläuternden Bericht solle, um Missverständnisse zu verhindern, angepasst werden.

Anpassung der Verordnung des WBF (SR 822.115.4)

Der AR LA und das AR KAI machen darauf aufmerksam, dass die Verordnung des WBF über die Ausnahmen vom Verbot der Nacht- und Sonntagsarbeit während der

beruflichen Grundbildung unter Umständen angepasst werden sollte, so dass auch im Bereich des Jugendarbeitsschutzes klare Regeln gelten würden.

Präzisierung des sachlichen Geltungsbereichs

NE ist der Ansicht, dass einige den sachlichen Geltungsbereich betreffende Kriterien einer Präzisierung bedürften. Es erscheine notwendig, klar zu definieren, was unter den Begriffen: Tageszustellung ("distribution régulière"), Frühzustellung ("distribution matinale"), Expresssendung ("envoi exprès") etc. zu verstehen sei. Auch JU bringt vor, dass die im erläuternden Bericht verwendete Terminologie nicht genügend klar sei, um eine voneinander abweichende Interpretation durch die kantonalen Arbeitsinspektorate zu verhindern. Für die geforderte Beurteilung bedürfe es zudem einer vertieften Untersuchung und Kenntnisse der angebotenen Dienste. Zu präzisieren seien die Begriffe: Tageszustellung ("distribution régulière"), Zustellung auf der ordentlichen Zustelltour von Postsendungen ("distribution lors de tournées ordinaires"), Expresssendungen ("envois express") und Sendungen, die am ersten dem Aufgabetag folgenden Werktag zugestellt werden ("envois distribués le premier jour ouvrable suivant le dépôt"). Es sei notwendig, dass diese Begriffe klar definiert und erklärt werden durch eine Weisung des SECO, die bei Inkrafttreten des neuen Artikels 30a ArGV 2 verfügbar sei. NE bringt weiter vor, dass für die Kontrolle der Einhaltung der quantitativen Einschränkung (d.h. mehr als 50% der während der Nacht, an Sonntagen oder an Feiertagen behandelten Sendungen müssen der Grundversorgung angehören) eine vertiefte Untersuchung notwendig wäre. Es sollte deshalb ein Kontrollsystem vorgesehen werden, das den kantonalen Arbeitsinspektoraten die Arbeit erleichtere und zuverlässig sei. TI fordert ebenfalls klarere Definitionen der verwendeten Begriffe durch das SECO, damit eine korrekte Anwendung der Bestimmung durch die kantonalen Arbeitsinspektorate garantiert werden könne.

Keine Einschränkung auf den inländischen Postverkehr

KEP & Mail bringt den Hinweis an, dass der sachliche Geltungsbereich im erläuternden Bericht auf den inländischen Postverkehr beschränkt werde (Seite 3 des erläuternden Berichts). Diese Einschränkung sei in der Arbeitsgruppe bei der Konsensfindung nicht besprochen worden und sie sei sachlich nicht nachvollziehbar. Sowohl Artikel 14 des Postgesetzes als auch Artikel 29 der Postverordnung, die den Umfang der Grundversorgung beschreiben würden, erwähnten explizit das In- und Ausland. Zudem bestehe ein Abkommen mit dem Weltpostverein, das eine grenzüberschreitende Grundversorgung (Versand und die Zustellung von Postsendungen ins und vom Ausland im Sinne einer internationalen Grundversorgung) sicherstellen solle. Auch für die Abwicklung des internationalen Postverkehrs sei Nachtarbeit erforderlich und aus diesem Grund dürfe der Geltungsbereich nicht rein auf das Inlandgeschäft beschränkt definiert werden. Der grenzüberschreitende Postverkehr sei entsprechend dem gesetzlich definierten Grundversorgungsbegriff mit zu berücksichtigen. KEP & Mail beantragt die Formulierung im erläuternden Bericht von "inländischer Postverkehr" auf "Postverkehr" zu ändern.

Kontrollen durch die Vollzugsorgane

Der SGB bringt vor, dass neu die kantonalen Arbeitsinspektorate (KAI) für die Kontrollen zuständig seien. Das SECO als Aufsichtsorgan über die KAI solle diesen verbindlich jährliche Kontrollen bei Postbetrieben vorschreiben. Zudem solle die EKAS eine spezifische Präventionskampagne und Sicherheitsprogramme für Postbetriebe durchführen.

Informierung der KAI über die Praxis des SECO

TI wünscht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem SECO und den KAI bei den ersten Kontrollen bei Anbietern von Postdiensten und eine Liste jener Anbieter, die

bisher über eine Bewilligung verfügten und eventuell auch von jenen, denen die Bewilligungserteilung verweigert worden sei. Zudem sei es wichtig für die KAI zu wissen, wie die künftige Praxis des SECO aussehen werde. Dies insbesondere auch im Hinblick auf die Frage, ob Unternehmensgruppen eine Bewilligung für das "Mutterhaus" erteilt werde, die dann auch für die Filialen gelten würden, oder ob jede Filiale einzeln um eine Bewilligung ersuchen muss.

3.4 Spezifische Bemerkungen zu Artikel 30a ArGV 2

3.4.1 Bemerkungen zu Absatz 1

Anwendbarkeit von Artikel 13 ArGV 2

suisse.pro gibt die Ansicht der Swiss Ergo (Schweizerische Gesellschaft für Ergonomie) und der ASIST (Association Suisse des Infirmiers(ères) de Santé au Travail) in ihrer Stellungnahme wieder. Die Einwände beider Verbände würden sich gegen die Anwendbarkeit von Artikel 13 der ArGV 2 richten. Würde die Ersatzruhe für geleistete Feiertagsarbeit für ein Jahr zusammengefasst, würde die durch den zeitnahen Bezug bezweckte Verhinderung einer allfälligen Übermüdung beziehungsweise eines kumulierten Schlafmangels nicht erreicht. Deshalb wird ein Bezug innerhalb von 30 Tagen gefordert, um unter den belastenden Arbeitsbedingungen dem Gesundheitsschutz noch Rechnung zu tragen. Die ASIST bringt vor, dass Schichtarbeit für die globale Gesundheit belastend sei. Diese Belastung könne regelmässig etwas ausgeglichen werden durch die Feiertage während des Jahres. Es sei speziell für Schichtarbeiter deshalb nicht sinnvoll, wenn der Jahresurlaub durch die Anhäufung der Feiertage verlängert werde. Travail.Suisse und transfair erachten die Lockerung als vertretbar, da sie dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden eine Flexibilisierung biete. Es werde aber von beiden ein Augenmerk darauf gerichtet, dass auf die Bedürfnisse der Arbeitnehmenden Rücksicht genommen werde und dass ihnen ein konkreter Nutzen zur Erholung aus der Gewährung der Ersatzruhe erwachse. Der SGB und syndicom erklären sich mit der Anwendbarkeit einverstanden, da die in den Verarbeitungszentren tätigen Mitglieder die Möglichkeit der Zusammenfassung der Ersatzruhetage schätzen würden.

Verweis auf Artikel 55 Absatz 1 und 2 der Postverordnung (VPG) statt auf Artikel 29 VPG

Der SAV und Die Post bringen vor, dass der Verweis auf Artikel 29 VPG, der das Mindestangebot der Grundversorgung regle, nicht stringent sei. Stattdessen solle auf Artikel 55 Absatz 1 und 2 VPG verwiesen werden. Aus diesem Grund wird der nachfolgende Wortlaut für den zweiten Satz von Artikel 30a ArGV 2 vorgeschlagen:

"Dies gilt nur, soweit im Durchschnitt des Kalenderjahres die Mehrheit der Postsendungen, die nachts und sonntags verarbeitet werden, einem Angebot der Grundversorgung im Sinne der von der PostCom genehmigten Zuweisung gemäss Art. 55 Abs. 1 und 2 der Postverordnung vom 29. August 2012 entspricht."

Präzision des Begriffes "Mehrheit der Postsendungen"

Die FER fordert eine Präzisierung, ob sich die Mehrheit der Postsendungen berechne aufgrund der in der Nacht und am Sonntag verarbeiteten Sendungen oder aufgrund des erzielten Umsatzes. Sie bringt zudem zum französischen und italienischen Verordnungstext eine sprachliche Bemerkung an.

3.4.2 Bemerkungen zu Absatz 3

Bezugnahme auf Artikel 29 VPG erforderlich für Klarheit im Vollzug

AG und OW bringen vor, dass die Verordnungsbestimmung für jene Arbeitnehmende zur Anwendung gelangen solle, die die Angebote der Grundversorgung gemäss Artikel 29 VPG gewährleisten. Um Klarheit für den Vollzug zu schaffen, solle aus diesem Grund im Text direkten Bezug auf Artikel 29 VPG genommen werden.

Sprachliche Bemerkungen zum französischen Text

Die FER bringt sprachliche Bemerkungen zum französischen Verordnungstext an.

Liste der Anhörungsteilnehmenden

Im Bericht verwendete Abkürzung	Anhörungsteilnehmer
Kantone	
AG	Regierungsrat des Kantons Aargau
AI	Landammann und Standeskommission des Kantons Appenzell Innerrhoden
AR KAI	Arbeitsinspektorat des Kantons Appenzell Ausserrhoden
AR LA	Landammann des Kantons Appenzell Ausserrhoden
BE	Volkswirtschaftsdirektor des Kantons Bern
BL	Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft
BS	Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt
FR	Staatsrat des Kantons Freiburg
GE	Staatsrat des Kantons Genf
GL	Arbeitsinspektorat des Kantons Glarus
GR	Departement für Volkswirtschaft und Soziales des Kantons Graubünden
JU	Regierung des Kantons Jura
LU	Gesundheits- und Sozialdepartement des Kantons Luzern
NE	Departement für Wirtschaft und Soziales des Kantons Neuenburg
NW	Landammann und Regierungsrat des Kantons Nidwalden
OW	Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Obwalden
SG	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons St. Gallen
SH	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schaffhausen
SO	Regierungsrat des Kantons Solothurn
SZ	Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Schwyz
TG	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau
TI	Staatsrat des Kantons Tessin
UR	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Uri
VD	Vorsteher des Wirtschafts- und Sportdepartements des Kantons Waadt
VS	Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur des Kantons Valais
ZG	Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zug

ZH	Regierungsrat des Kantons Zürich
Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft und andere Organisationen	
FER	Fédération des Entreprises Romandes
IVA / VSAA	Interkantonaler Verband für Arbeitnehmerschutz / Verband Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden
KEP & MAIL	KEP & Mail Verband
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
Die Post	Post CH AG
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SGAH	Schweizerische Gesellschaft für Arbeitshygiene
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
suisse.pro	Dachverband der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
syndicom	Gewerkschaft Medien und Kommunikation
transfair	transfair - der Personalverband des Service Public
Travail.Suisse	Travail.Suisse